



# Merkblatt zum Umgang mit einem offenen Feuer, Reisig- oder Wiedfeuer, Brauchtumsfeuer z.B. Sonnwendfeuer und Grillgeräten

## Folgende Vorschriften sind zu beachten:

### 1. Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig (§ 23 VVB).

§ 3 VVB – Feuer im Freien:

- Es darf keine Brandgefahr für die Umgebung bestehen.
- Einzuhaltende Entfernungen:
  - 5 Meter von Gebäuden (vom Dachvorsprung gemessen); dies gilt auch für Holzpalisaden oder einen Sichtschutz aus brennbarem Material sowie sonstigen brennbaren Stoffen (z.B. trockene Hecken, (Nadel-) Bäume, etc.),
  - 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen.

Wichtige Hinweise:

- **Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten.**
- **Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.**
- **Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte und vor Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.**

§ 23 – Weitergehende Anordnungen

- Die Gemeinde kann weitergehende Anordnungen treffen (z.B. weitere Vorkehrungen zur Brandbekämpfung, Bereitstellung der Feuerwehr)

§ 28 – Ordnungswidrigkeiten

- Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet.

Grillen:

Handelsübliche Geräte oder vergleichbare selbst gebaute Grilleinrichtungen sind offene Feuerstätten im Sinne des § 3 Abs.2 VVB. Wie oben angeführt, beträgt hier grundsätzlich der Sicherheitsabstand 5 Meter. Wenn das Schutzziel der VVB (durch den Betrieb des Grills dürfen keine Brandgefahren für die Umgebung entstehen!) bei geringeren Abständen erreicht werden kann, kann die Gemeinde als örtlich zuständige Brandschutzbehörde eine Erlaubnis für geringeren Sicherheitsabstand erteilen.

### 2. Abfallrecht - Entsorgung/ Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Für so genannte Brauchtumsfeuer (z.B. Sonnwendfeuer) darf als Brennmaterial nur **naturbelassenes, trockenes Holz** (das heißt **nicht** lackiert, beschichtet, eingelassen, imprägniert, usw. – also keine Möbelteile) verwendet werden. Die Verwendung von **Altpapier, Kartonagen, Altreifen, Kunststoffen** und **insbesondere Altölen** sowie sonstigen **Abfällen** als Brennmaterial ist **nicht zulässig. Verbrennungsrückstände** sind Abfälle und daher ordnungsgemäß zu **entsorgen**.



**Beseitigung oder Verbrennen von pflanzlichen Abfällen** außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (z.B. Grüngutcontainer, Biogasanlage usw.) ist gemäß PflAbfV **unter bestimmten Auflagen möglich**. (Auskünfte erteilt das Landratsamt Erding, Abfallrecht, Telefon 08122/ 58-1208)

**Strohige Abfälle** aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau dürfen nur verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist. Das **Verbrennen muss mindestens sieben Tage vorher** über die Gemeinde beim Landratsamt Erding - Abfallrecht angezeigt werden. (Formblätter und Auskunft erhalten Sie beim Landratsamt Erding, Abfallrecht, Telefon 08122/ 58-1208)

Gemäß **§ 27 Abs.1 Satz 1** des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt werden. Das Verbrennen von **ungeeigneten Materialien** stellt eine **unzulässige Abfallbeseitigung** dar.

Bei Verstößen muss mit einer **Anzeige** und nachfolgend mit empfindlichen **Bußgeldern** gerechnet werden.

### 3. Naturschutzrecht

Nach Artikel 13 e BayNatSchG ist verboten, in der freien Natur die Bodendecke auf Wiesen, Feldraine usw. abzubrennen. Diese Vorschrift ist gem. Artikel. 52 Abs. 2 Ziff. 2 BayNatSchG bußgeldbewehrt.

Zum Entzünden offener Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer oder als Traditionsfeuer ist die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. (Art.22 BayNatSchG)

Innerhalb von **Landschaftsschutzgebieten** unterliegt das Anzünden von offenen Feuern einem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde.

Innerhalb von **Naturschutzgebieten** ist das Anzünden von offenen Feuern in den meisten Fällen verboten. Auskunft erteilt die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding.

### 4. Waldgesetz

Wer in einer Entfernung von weniger als 100 Metern zum Wald eine offene Feuerstätte (=Grillgerät) oder ein unverwahrtes Feuer (=Lagerfeuer) anzünden will, bedarf der Erlaubnis durch die Untere Forstbehörde. Unverwahrt ist ein Feuer dann, wenn es ohne Feuerstätte, z.B. auf einem naturbelassenen Boden angezündet wird (Art. 39 BayWaldG).

Gemäß Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG darf die offene Feuerstätte und das unverwahrte Feuer nicht unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

Eine Zuwiderhandlung (vorsätzlich oder fahrlässig) ist gemäß Art. 46 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayWaldG mit Geldbuße bis zum 10.000 Euro bedroht.

Wer fremde Wälder in Brand setzt, begeht nach § 306 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat (Brandstiftung) oder eine Straftat nach § 306 f StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr).

#### Sonderfall:

Der Waldbesitzer und Personen, die von ihm im Wald beschäftigt werden (auch unentgeltlich), benötigen keine Erlaubnis. Verletzen Sie aber ihre Sicherungspflicht aus Artikel 17 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG, liegt auch hier eine Ordnungswidrigkeit vor.